



Bern, 13. November 2024

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. November 2024 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Arbeitslosenversicherung (AVIV; SR 837.02) sowie der Totalrevision der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (SR 837.12; nachfolgend ALK-EntschV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **3. März 2025**.

Diese Anpassungen in den Verordnungen erfolgen aufgrund der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) «Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen», welches am 14. Juni 2024 vom Parlament verabschiedet wurde (BBI 2024 1457).

Um den Inhalt der Teilrevision des AVIG umzusetzen, sind Anpassungen im AVIV und der ALV-Informationssystemeverordnung vom 26. Mai 2021 (ALV-IsV; SR 837.063.1) notwendig. Die Umsetzung der 20.3665 Motion Müller Damian gibt Anlass, die ALK-EntschV einer Totalrevision zu unterziehen.

Die Anpassungen in der AVIV umfassen neben formellen und sprachlichen Änderungen inhaltlich die folgenden Punkte:

- Besondere Wartezeiten bei Berufspraktika
- Bezug der kontrollfreien Tage
- Keine Begrenzung mehr der nicht anrechenbaren Mehrstunden beim Bezug von Entschädigungen für Kurzarbeit und Schlechtwetter
- Anrechenbare Kosten für Bildungsmassnahmen
- Keine Leistungen der ALV mehr in Form von Bargeld
- Träger von ALK beauftragen keine Treuhandstellen mehr für Revisionen



In der ALV-IsV betreffen die Anpassungen folgende Themenbereiche:

- Präzisierungen zur Datennutzung und der Funktion der Plattformen
- Die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen dient auch als Quelle für statistische Daten
- Materielle und formelle Anpassungen in den Anhängen 1, 2 und 3 der einzelnen Zugriffsrechte auf die Informationssysteme respektive auf die entsprechenden Daten je nach Rolle und Funktion zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

Die zweite Vorlage sieht eine Totalrevision der ALK-EntschV vor. Die Elemente der bisherigen Vereinbarungen zwischen dem WBF und den Trägern der Arbeitslosenkasernen, welche die Verwaltungskostenentschädigung betreffen, sind neu auf Verordnungsstufe zu regeln. Eine Totalrevision der bestehenden Verordnung ist aus diesem Grund notwendig. Dies führt zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit für alle Akteure.

Wir laden Sie ein, zum Wortlaut der vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Laufend.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

avig-revision@seco.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen können Sie Corinne Hofer Hofstetter (Tel. 058 462 28 96) und Yann Fauconnet (Tel. 058 462 13 24), Staatssekretariat für Wirtschaft, kontaktieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Guy Parmelin
Bundesrat